

Ausführungsbestimmungen

für die Probenahme bei der Milchprüfung (MP)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1.	Ziel und Zweck	2
1.2.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Verantwortlichkeiten	2
3.	Generelle Anforderungen	2
4.	Definition	2
4.1.	Manuelle Probenahme	2
4.2.	Ambulante Probenahme.....	2
4.3.	Automatisierte Probenahme	3
5.	Probenahme-Material	3
6.	Probenahme-Aufgebot	3
7.	Kühlung und Kühllhaltung der MP-Proben	3
8.	Überwachung der MP-Probenahme	4
9.	Mitgeltende Dokumente	4

Geändert von: G. Pittet Ersetzt Version: 3	Geprüft von GL Suisselab AG Zollikofen: 16.03.2011	Datum der Freigabe: 16.03.2011 Version 4
Dateiname: 110204_Ausführungsbest_MP_PN_D_V4		

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel und Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen regelt Suisselab AG Zollikofen (nachfolgend Suisselab) die Durchführung der Probenahme im Rahmen der Milchprüfung. Damit wird sichergestellt, dass die Probenahme nach fachkompetenten und national einheitlichen Vorgaben erfolgt.

1.2. Rechtsgrundlagen

- Milchprüfungsverordnung (MiPV; SR 916.351.0)
- Technische Weisung für die Durchführung der Milchprüfung

2. Verantwortlichkeiten

Die Milchkäufer (Primärmilchkäufer = verantwortliche Stelle für das Rapportwesen) bestimmen in Absprache mit der örtlichen Milchproduzentenorganisation geeignete Personen für die Durchführung der MP-Probenahme. Die Stellvertretung muss jederzeit gewährleistet werden. Probenehmer und Stellvertreter dürfen nicht aktive Milchproduzenten sein. Die Kosten für die Durchführung der Probenahme sowie für die Ausbildung des Probenahmepersonals tragen die Milchkäufer. Suisselab hat mit den für die Probenahme zuständigen Stellen entsprechende Verträge (Suisselab / Qualitas mit Milchkäufer) betreffend den Verantwortlichkeitsregelungen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind verbindlich für:

- Milchkäufer und Sammelstellenbetreiber, die im Rahmen der MP für die Probenerhebung verantwortlich und mit Suisselab vertraglich eingebunden sind;
- die Betreiber von automatisierten Probenahmesysteme (AP-Geräte), welche für die Erhebung von MP-Proben beauftragt sind;
- für Suisselab sind diese Ausführungsbestimmungen Bestandteil des Qualitätsmanagement-Systems.

3. Generelle Anforderungen

Das Probematerial ist in der ganzen Schweiz einheitlich und wird für die MP-Probenahme zur Verfügung gestellt. Das Probenahmematerial ist Eigentum von Suisselab.

Von der gesamten Milchmenge eines Milchproduzenten ist eine repräsentative Probe zu entnehmen, d.h.

Geringe Verschleppungsfehler:

Keine negative Beeinflussung durch die vorher angenommene Milchmenge.

Hohe Repräsentativität:

In den zu untersuchenden Merkmalen muss der Probeninhalt der Gesamtmilchmenge entsprechen.

Geringe Veränderungsfehler:

Die Aufbewahrung der Probe darf die zu untersuchenden Merkmale nicht negativ beeinflussen.

4. Definition

4.1. Manuelle Probenahme

Die Probenahme erfolgt aus dem (den) Transportgefäss(en) der gesamten zur Ablieferung gebrachten Milch eines Produzenten. Die Infrastruktur einer Käserei, einer Sammel- oder Zentrifugierstelle bezüglich Durchführung der Probenahme, Kühlung sowie Kühllhaltung von MP-Proben stehen zur Verfügung.

4.2. Ambulante Probenahme

Die Probenahme erfolgt aus dem (den) Transportgefäss(en) der gesamten zur Ablieferung bereitgestellten Milch eines Produzenten auf einer Milchsammel-Tour. Die Infrastruktur einer Sammelstelle, Käserei oder Zentrifugierstelle fehlt. Erfolgt die Milchsammlung durch den Milchkäufer und dauert diese in seinem gesamten Milchbeschaffungsgebiet weniger als 2 Stunden ab der ersten Probenahme, so kann Suisselab auf begründetes Gesuch hin, die ambulante Probenahme bei der

Milchsammlung bewilligen. Die MP-Probenahme darf nur von den im Vertrag mit Suisselab genannten Personen durchgeführt werden.

4.3 Automatisierte Probenahme

Bei der Milchsammlung ab Hof oder Sammelplätzen sind die MP-Proben mittels Milchsammelwagen mit AP-Geräten zu fassen (Ausnahme: siehe Pkt. 4.2). Die Probenahmedaten sind elektronisch aufzuzeichnen und Suisselab nach der definierten Schnittstelle "NDS" zu übermitteln. Die elektronischen Probenahme-Daten müssen unmittelbar nach Beendigung der Milchsammeltour Suisselab übermittelt werden.

5. Probenahme-Material

Manuelle und ambulante MP-Probenahme:

Suisselab stellt für die Probenahme das benötigte Material für jede einzelne Genossenschaft (Probenahmeort, Sammeltour) bereit. Das Material (Einwegprobeflaschen, Gestell, sterile Schöpfkelle) sind in einem Plastikbeutel verpackt. Das Material ist bis zur nächsten Probenahme an einem trockenen und sauberen Ort zu lagern. Sämtliches Material, auch ungebrauchtes, ist immer zusammen mit den MP-Proben den Proben-Transporteur mitzugeben.

Automatisierte MP-Probenahme:

Für die Durchführung der MP-Probenahme darf nur das von Suisselab zur Verfügung gestellte Probenahmematerial verwendet werden. Suisselab regelt mit den Betreibern von AP-Geräten die Übergabe des Probenahmematerials. Unbenützte Probeflaschen sowie übriges Probenahmematerial sind immer zu retournieren. Ebenso ist der Übernahmeort der MP-Proben zwischen den Milchtransportunternehmen bzw. Milchkäufern und Suisselab zu regeln.

6. Probenahme-Aufgebot

Manuelle und ambulante MP-Probenahme:

Suisselab informiert die Probenehmer bzw. deren Auftraggeber über die Daten der Probenahme (per Post zugestellt). Der Begleitrapport für die MP-Probenahme (mit dem Probematerial zugestellt) ist nach Abschluss der Probenahme vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Probe-Transporteur mitzugeben. Das Probenahmedatum ist von den Beteiligten vertraulich zu behandeln und darf Drittpersonen nicht bekannt gegeben werden. Ist der Probenehmer am angeordneten Datum verhindert die Proben zu nehmen, hat er unverzüglich seinen Stellvertreter aufzubieten. Falls die Probenahme am angeordneten Datum aus zwingenden Gründen nicht erfolgen kann, ist mit Suisselab ein neuer Termin zu vereinbaren. Die aus der Verschiebung entstandenen Kosten tragen die Milchkäufer.

Automatisierte MP-Probenahme:

Suisselab informiert den Milchkäufer oder das Transportunternehmen über die Daten der MP-Probenahme. Die Meldung ist von den Beteiligten vertraulich zu behandeln und darf Drittpersonen nicht bekannt gegeben werden. Können die MP-Proben am vereinbarten Datum nicht gefasst werden, ist mit Suisselab ein Ersatzdatum zu vereinbaren. Die aus der Verschiebung entstandenen Kosten tragen die Milchkäufer.

7. Kühlung und Kühllhaltung der MP-Proben

Die Konservierung der MP-Proben erfolgt durch Kühlung und Kühllhaltung. Bis zur Übernahme der Proben durch den Probe-Transporteur ist der Milchkäufer für die Einhaltung der Kühllvorschriften verantwortlich.

Die Verantwortung für die Sammlung und den Transport der MP-Proben (Probenlogistik) liegt bei Suisselab.

Die Kühlkette und maximale Lagerdauer der MP-Proben von der Probenahme bis zur Bestimmung der Keimzahl darf 30 Std. nicht überschreiten.

Manuelle MP-Probenahme:

Ab Beginn der Probefassung ist sicherzustellen, dass die Proben auf 1 – 5 °C gekühlt werden. Nach Abschluss der Probenahme sind die Proben bis zum Abtransport in einem Kühlschrank / Kühlraum (1 – 5 °C) zu lagern. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu den Proben haben.

Ambulante MP-Probenahme:

Unmittelbar nach der Entnahme sind die einzelnen Proben in eine Kühlboxe zu stellen. Nach Beendigung der Probenahme sind die Proben, sofern es Zeit und Organisation bis zum Abtransport erlauben, mit Eiswasser nach zu kühlen und in einem Kühlschranks / Kühlraum zu lagern. Dauert die Probenahme mehr als 2 Stunden (ab der ersten Probenahme), so müssen die Proben bei einer Temperatur zwischen 1 – 5 °C gelagert werden. Die Temperatur ist elektronisch zu überwachen und aufzuzeichnen. Die Auswertung dieser Aufzeichnung ist Suisselab zu übermitteln. Der Milchkäufer ist für die Beschaffung des Temperatur-Überwachungssystems verantwortlich.

Automatisierte MP-Probenahme:

Ab Beginn der MP-Probenahme und bis zu deren Abschluss ist die Probefachtemperatur gemäss der Schnittstelle "NDS" lückenlos aufzuzeichnen. Die MP-Proben sind nach Abschluss der Milchsammmlung ab Hof oder Sammelplätzen an dem mit Suisselab vereinbarten Ort zu deponieren. An diesem vereinbarten Ort müssen die entsprechenden Kühleinrichtungen durch den Milchkäufer zur Verfügung gestellt werden. Diese Kühleinrichtungen müssen durch den Milchkäufer regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden und eine Temperatur zwischen 1 – 5 °C garantieren.

8. Überwachung der MP-Probenahme**Manuelle und ambulante MP-Probenahme:**

Eine allfällige Überwachung von Suisselab vor Ort erfolgt risikobasierend und wird gezielt auf Grund von festgestellten Mängeln durchgeführt.

Automatisierte MP-Probenahme:

Je nach Bedarf führt die AP-Geräteprüfstelle (Suisselab) Überwachungen bei den Transportfirmen durch.

9. Mitgeltende Dokumente

- Arbeitsanweisung für die Durchführung der manuellen Probenahme der Milchprüfung
- Arbeitsanweisung für die Durchführung der ambulanten Probenahme der Milchprüfung
- Arbeitsanweisung für die Durchführung der automatisierten Probenahme der Milchprüfung

Verteiler:

- Vertragspartner für die Probenahme bei der Milchprüfung (MP)